

Ein Blick auf den italienischen Strafprozess: Vorbild oder abschreckendes Beispiel? Die aktuelle Situation und Gedanken zur Reform*

Von Dr. Lucia Parlato, Palermo

I. Voraussetzungen

Wenn wir einen Überblick über die Struktur des Strafprozesses in Italien¹ erhalten wollen, so sind vor allem einige Grundvoraussetzungen erwähnenswert.² Wie vielleicht bekannt, ist die Lage in Italien gekennzeichnet durch eine Entwicklung, bei der ein Prozesssystem inquisitorischer Art, das – wenn auch mit Anpassungen und Korrekturen – über 50 Jahre lang überdauert hatte,³ durch ein neues Verfahrensmodell abgelöst wurde, bei dessen Ausarbeitung das akkusatorische Paradigma Pate gestanden hatte. Insbesondere zielte die „neue“, 1988 angenommene Strafprozessordnung (ital. StPO: c.p.p.)⁴ auf die Erhebung der Beweise nach den Methoden der Mündlichkeit und des Kreuzverhörs (cross examination) in der Hauptverhandlung (und nicht mehr im Ermittlungsverfahren) auf Initiative der Parteien (und nicht des Richters, es sei denn in ganz bestimmten Fällen). Auf ein Schlagwort reduziert heißt das: Trennung sowohl der Verfahrensstadien als auch der Verfahrensrollen. Das inquisitorische Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung findet darin keinen wesentlichen Platz mehr.

Diese Ausrichtung auf den reinen akkusatorischen Prozess erfuhr jedoch schon bald allmähliche Einschränkungen, und zwar sowohl durch Eingriffe seitens des Verfassungsgerichts als auch durch zahlreiche Gesetzesänderungen, und dies als Folge von Innovationen, die in zwei verschiedene Richtungen gehen: einerseits Effizienz, andererseits Verbesserung der rechtsstaatlichen Garantien. Dank der Abfolge zahlreicher Reformen, die auf heterogene und nicht selten gegensätzliche kriminalpolitische Gründe zurückgehen, scheint der heutige italienische Strafprozess letztlich keine klar definierte Identität mehr zu haben. Der folgende Gesamtüberblick wird dies, wenn auch in sehr gedrängter Form, deutlich machen.

* Dieser Beitrag ist die überarbeitete Fassung des Vortrages, den die *Verf.* am 3.2.2011 im traditionellen Donnerstagsseminar des Lehrstuhles für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und -soziologie an der LMU München gehalten hat.

¹ Dazu auf Deutsch grdl. *Maiwald*, Einführung in das italienische Strafrecht und Strafprozessrecht, 2009, passim; *Amodio*, ZStW 102 (1990), 171 ff. Zum Vergleich mit dem deutschen System: *Jarvers*, *Rivista italiana di diritto e procedura penale* 2003, S. 930; *Rafaraci*, *Enciclopedia del diritto*, *Annali*, Bd. 2, 2008, S. 831 ff.; *Ruggieri*, in: Galantini/Ruggieri (Hrsg.), *Scritti inediti di procedura penale*, 1998, S. 134 ff.; *Parlato*, *Cassazione penale* 2010, 1172 ff.

² Eingehend *Illuminati*, *Politica del diritto* 1999, 301 ff.; *ders.*, in: Corso/Peroni (Hrsg.), *Studi in onore di Mario Pisani*, 2010, S. 427 ff.

³ Sog. „Codice Rocco“, in Kraft getreten am 1.7.1931.

⁴ Sog. „Codice Vassalli“, in Kraft getreten am 24.10.1989.

II. Die normativen Daten

Dieses Hin und Her hatte Auswirkungen nicht nur auf die ordentliche Gesetzgebung, sondern reichte bis an die Grundsätze der Verfassung heran.

1. Die Grundprinzipien

Neben einigen traditionellen Garantien liberaler Prägung (z.B. Gleichheitsprinzip, Schutz der persönlichen Freiheit, Recht auf Verteidigung und Unschuldsvermutung) findet sich in der italienischen Verfassung eine kürzlich reformierte Bestimmung, nämlich Art. 111. Diese Norm wurde 1999 geändert,⁵ und zwar infolge einer Reform, die buchstäblich eine Zeitenwende darstellte, indem sie die Bestimmung so umfassend ausgestaltete, dass sie zu einer Grundnorm bezüglich der Prozessgarantien wurde. Der „neue“ Art. 111 *Costituzione* (Verfassung) bringt nämlich die Grundsätze des so genannten „gerechten Prozesses“ (due process, aber in der italienischen Übersetzung: „giusto“, d.h. gerecht) zum Ausdruck und unterstreicht nicht nur in gewisser Weise die Prinzipien, die auf übernationaler Ebene bereits von Art. 6 EMRK garantiert wurden (darunter auch die angemessene Prozessdauer), sondern betont auch besonders das Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens zwischen den Parteien, grenzt die möglichen Ausnahmen ein und bezeichnet eine Präventivgrenze hinsichtlich restriktiver Eingriffe.

2. Der zunehmende „Identitätsverlust“ der Strafprozessordnung

Kommen wir nun auf die Wesenszüge der ordentlichen Gesetzgebung zurück: Der „Identitätsverlust“ der bereits erwähnten Strafprozessordnung von 1988 kam erst nach und nach infolge von Gesetzesänderungen zustande, die bis in die jüngste Zeit andauerten. In Übereinstimmung mit dem ursprünglich gewählten Modell des „akkusatorischen Prozesses“ zielt das Ermittlungsverfahren (nur) auf die Anklageerhebung und nicht auf die Beweisgewinnung ab; seine Ergebnisse sind meistens dazu bestimmt, im Rahmen der Hauptverhandlung „kein Gewicht und keine Stimme“ zu haben.⁶ Diese grundsätzliche Entscheidung wurde aber zum Teil durch Reformen (und Urteile des Verfassungsgerichts) verwässert, mit denen dem Vorverfahren ein neues Gewicht verliehen wurde. Infolge dieser Änderungen können die im Ermittlungsverfahren erzielten Ergebnisse manchmal aus Gründen der Effizienz der Strafverfolgung in der Hauptverhandlung benutzt werden; teilweise ist aber auch im Interesse rechtsstaat-

⁵ Gesetz zur Ergänzung des Art. 111 *Cost* (itali. GG) v. 23.11.1999 – Nr. 2.

⁶ *Siracusano*, in: *Siracusano/Galati/Tranchina/Zappalà* (Hrsg.), *Diritto processuale penale*, Bd. 2, 2011, S. 5 ff.

licher Garantien die Stellung der Verteidigung im Ermittlungsverfahren gestärkt worden.⁷

a) *Effizienz*

Einerseits wurde, im Zeichen der Effizienz der Strafverfolgung, das anfangs etablierte reine Anklageverfahren wieder eingeschränkt – bestimmt von der kriminalpolitischen Sorge, dass einige Grundsätze des akkusatorischen Prozesses eine wirksame Prozessführung gegen bestimmte Formen des Verbrechens (besonders gegen die nach Art der Mafia organisierte Kriminalität) behindern könnten. Insbesondere machte sich 1992, in Folge schwerer Mafia-Attentate, die die italienische Geschichte tief geprägt haben,⁸ das Bedürfnis nach einem erneuten Umschwung in Richtung des Inquisitionsprozesses bemerkbar, in welchem den im Laufe der Ermittlungen gesammelten Beweisen mehr Gewicht zukommen würde. So wurde ein „Verwertbarkeitsvorbehalt“ angestrebt, der sich auf die Art des festzustellenden Tatbestandes stützte, sodass (speziell und nur) den Mafia-Prozessen – nach einem gemeinhin als „doppelgleisig“ bezeichneten System – besondere Effizienz und Durchschlagskraft sowohl bei den Ermittlungen als auch bei der Hauptverhandlung zuteil wurde. Auch das Verfassungsgericht bestätigte in dieser Zeit und auch in der Folge mehrmals die Tendenz, die Ermittlungsergebnisse „nicht zu vergeuden“ (getreu dem inquisitorischen Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung).⁹ Und lange danach, in den letzten zehn Jahren, kamen noch weitere Reformen hinzu, meistens um „Sicherheitsbedürfnisse“ zu befriedigen. Hervorzuheben sind die Novelle aus dem Jahr 2005 zur Bekämpfung des Terrorismus sowie zwei Reformen von 2008 und 2009, die gewöhnlich als „Sicherheitspakete“ bezeichnet werden.¹⁰

b) *Rechtsstaatliche Garantien*

Andererseits wurden die Reformen der letzten Jahrzehnte nicht nur durch das Drängen auf schärfere Prävention und prozessuale Effizienz bestimmt. Obwohl es paradox erscheinen mag, tauchten auch – je nach den politischen Umständen – gegenteilige Bestrebungen auf, die eindeutig individualschützende-rechtsstaatliche Züge aufwiesen. Ein instruktives Bei-

spiel hierfür bieten die 1995 eingebrachten Gesetzesänderungen im Bereich der „vorbeugenden Maßnahmen“,¹¹ ebenso ein Gesetz aus dem Jahr 2000, das die vom Verteidiger parallel zu den Nachforschungen der Anklage geführte eigene Untersuchung einführte und regelte;¹² weiterhin gab es im selben Jahr auch Innovationen im Hinblick auf die Vorverhandlung und die Sonderverfahren.

Wiederholt wurde auch ausdrücklich beabsichtigt, eine Kontinuität mit dem ursprünglichen Modell von 1988 herzustellen. Besonders die erwähnte Reform von Art. 111 der italienischen Verfassung zwang den Gesetzgeber 2001 zur Intervention durch eine ausführliche Novelle, die sich auf die Grundsätze des „gerechten Prozesses“ berief: Zahlreiche Normen der ital. StPO (besonders zum Thema Beweiserhebung und -verwertung) wurden dergestalt neu gefasst, dass sie mit der „neuen“ Verfassungsvorschrift kompatibel wurden.¹³ Von den zahlreichen Reformen verdienen schließlich noch diejenigen zur Gerichtsorganisation aus den Jahren 1998 und 2000 besondere Erwähnung: Sie betrafen die Einführung des Einzelrichters bzw. der Figur des Friedensrichters und des entsprechenden Verfahrens in das Strafrechtssystem. Dies geschah in der Absicht, die Arbeitslast der Gerichte zu reduzieren und der Strafjustiz im Falle weniger schwerer Verbrechen gewissermaßen ein milderer Gesicht zu verleihen.¹⁴

III. Einige Einblicke in die „statische“ Sicht des Strafprozesses (insbesondere Protagonisten des Strafverfahrens, Beweise und vorbeugende Maßnahmen)

Nach diesem Blick auf die Strukturveränderungen des italienischen Strafverfahrens gebe ich jetzt einen knappen Überblick über eine sozusagen „statische“ Sicht des Strafprozesses (vor allem über die Subjekte, Beweise, vorbeugenden Maßnahmen), um mich zuletzt mit einer „dynamischen“ Sicht des Prozesses zu beschäftigen, die hauptsächlich den Takt seines

⁷ Über diese Widersprüche allg. Di Chiara (Hrsg.), *Il processo penale tra politiche della sicurezza e nuovi garantismi*, 2003, passim.

⁸ 1992 ist das Jahr der Attentate, die die Staatsanwälte Giovanni Falcone und Paolo Borsellino das Leben kosteten.

⁹ Corte costituzionale (ital. BVerfG), Urt. v. 3.6.1992 – Nr. 255, *Giurisprudenza costituzionale* 1992, S. 1961; Gesetz v. 7.8.1992 – Nr. 356. *Ferrua*, *Studi sul processo penale, Anamorfosi del processo accusatorio*, 1992, passim; *Maggio*, in: *Fiandaca/Visconti* (Hrsg.), *Scenari attuali di mafia*, 2010, S. 491 ff.; *Orlandi*, *ZStW* 108 (1996), 429 ff.

¹⁰ Vgl. Gesetz v. 31.7.2005 – Nr. 155: *Dalia* (Hrsg.), *Le nuove norme di contrasto al terrorismo*, 2006, passim. Gesetz v. 24.7.2008 – Nr. 125: *Lorusso* (Hrsg.), *Le nuove norme sulla sicurezza pubblica*, 2008, passim. Gesetz v. 15.7.2009 – Nr. 94: s. *Mazza* (Hrsg.), *Il pacchetto sicurezza*, 2009, passim.

¹¹ Gesetz v. 8.8.1995 – Nr. 332; s. *Amodio*, *Nuove norme sulle misure cautelari e diritto di difesa*, 1996, passim.

¹² Gesetz v. 7.12.2000 – Nr. 397; s. *Filippi* (Hrsg.), *Processo penale, il nuovo ruolo del difensore*, 2001, S. 5 ff.; *Parlato*, *Le nuove disposizioni in materia di indagini difensive*, 2001, passim. Die privaten Ermittlungen waren schon in der Vergangenheit (ab 1988) vorgesehen und zulässig, aber die Regelung (Art. 38 disp. Att. c.p.p.) war so oberflächlich, dass sie keine richtige Anwendung finden konnte (z.B. Corte di cassazione [ital. BGH], Urt. v. 18.8.1992, *Cassazione penale* 1993, S. 1502). Das Gesetz v. 8.8.1995 – Nr. 332 hatte dieses Institut dann in die Strafprozessordnung integriert, aber erst seit dem Jahr 2000 gibt es dazu im c.p.p. eine ganz neue, parallel zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ausgestaltete Regelung (Titel VI bis: artt. 391bis-391decies im V. Buch), ferner auch in art. 327bis c.p.p.

¹³ Gesetz v. 1.3.2001 – Nr. 63; s. *Tonini* (Hrsg.), *Giusto processo*, 2001, passim.

¹⁴ Decreto legislativo 19.11.1998, n. 51; Gesetz v. 16.12.1999 – Nr. 479; s. *Peroni* (Hrsg.), *Il processo penale dopo la riforma del giudice unico*, 2000, passim. Decreto legislativo v. 28.8.2000 – Nr. 274, s. *Chiavario/ Marzaduri* (Hrsg.), *Giudice di pace e processo penale*, 2002, passim.

Fortschreitens und damit die verschiedenen Lagen des Verfahrens im Blickfeld hat.

1. Protagonisten des Verfahrens

Das Strafverfahren stellt, besonders in seinen ausgeprägt gerichtlichen Phasen, einen *actus trium personarum* dar. Sein Wesenskern, ohne den der Prozess gar nicht stattfinden könnte, besteht aus der Interaktion der drei hauptsächlich Mitwirkenden, nämlich des Staatsanwalts, des Angeklagten, der immer von einem Verteidiger begleitet wird (!) und in der Phase vor dem Hauptverfahren (als Verdächtiger) die „Person, gegen die ermittelt wird“ heißt, sowie des Richters. „Eventuelle“ Parteien im Strafverfahren sind hingegen andere Subjekte, z.B. der Geschädigte im Adhäsionsverfahren (der Schadenersatzberechtigte). Schließlich gibt es noch einfache Prozesssubjekte, welche lediglich die Macht oder die Pflicht haben, im Prozess bestimmte Handlungen vorzunehmen, etwa die Organisationen, die die durch das Verbrechen geschädigten Interessen vertreten (z.B. der WWF bei Verbrechen gegen die Zielsetzungen der Organisation).¹⁵

2. Beweisrecht

Bei den Beweisen gilt der „Verfügungsgrundsatz“, der die Initiative den Parteien zuweist, während die *ex officio*-Gewalt (wegen des Verzichts auf das Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung) auf bloße Nebenhypothesen¹⁶ beschränkt ist. Was die einzelnen Beweismittel anbelangt, so hat die Reform des „gerechten Verfahrens“ im Gefolge der Änderung von Art. 111 der italienischen Verfassung, bei der es darum ging, den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu schützen, vor allem die den mündlichen Beweis betreffenden Normen beeinflusst. Unter den Beweismitteln weist besonders die Zeugenaussage die problematischsten Aspekte auf. Die größten Schwierigkeiten betreffen die Vermischung der Rollen, die entsteht, wenn eine in dasselbe Verfahren (oder in ein zusammenhängendes Verfahren) eingebundene Person, also ein Mitbeschuldigter, auch als Erklärender *contra alios*, also zugleich als Zeuge gegen andere auftritt. Der Grundsatz *nemo tenetur se detegere* stellt eine tatsächliche Beschränkung gegenüber der Strafbarkeit von Verhalten wie Falschaussage oder Verschweigen dar und daher tritt ein Konflikt auf zwischen dem Recht auf Verteidigung der eventuell aufgrund der Erklärungen angeklagten Person und dem Recht auf Vertei-

digung des Erklärenden. Dies führte zur Schaffung eines komplexen Systems der Inkompatibilität (Artt. 197, 197bis c.p.p.), dem zufolge eine bestimmte, neu geschaffene Prozessfigur nicht aussagen darf: nämlich der „Zeuge mit Verteidigung“. Diese „zweispaltige“ Rolle (Angeklagter und zugleich Zeuge) fällt dem Erklärenden zu, der beschließt, *contra alios* auszusagen, da er selbst ebenfalls in das Verfahren verwickelt ist: Von dem Moment an, da er (nach entsprechender Belehrung) diese Rolle übernimmt, hat er sich an die einem Zeugen auferlegten Verpflichtungen zu halten, soweit es Erklärungen zur „Handlung eines Dritten“ betrifft.¹⁷ Er behält jedoch das Recht zu schweigen, wenn es sich um „eigenes Verhalten“ handelt und ebenso das Recht auf einen Verteidiger. Naheliegender Weise ist es jedoch in der Praxis oft sehr schwierig zwischen „eigenem Verhalten“ und „Handlungen eines Dritten“ zu unterscheiden.

3. Vorbeugende Maßnahmen

Das italienische Strafverfahren sieht, so wie das deutsche, auch im Ermittlungsverfahren vorbeugende Maßnahmen gegen Individuen vor.¹⁸ Diese Maßnahmen unterliegen in Italien einem verzweigten System von Höchstfristen; wenn diese abgelaufen sind, verlieren sie ihre Wirksamkeit.¹⁹ Außerdem vorgesehen sind natürlich auch sicherstellende Maßnahmen, die sich auf Sachen beziehen.

IV. Die verschiedenen Phasen des „ordentlichen“ Verfahrens ersten Grades

Bevor ich nun zu den Phasen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens komme, möchte ich eine Präzisierung nicht ausschließlich terminologischen Charakters vornehmen: Unter „Verfahren“ versteht man im allgemeinen die Gesamtheit der Verfahrensakte und -handlungen, die, miteinander verketten, zur Feststellung eines bestimmten Tatbestandes führen können, bzw. genauer gesagt, die reine Ermittlungsphase bis zum Beginn der Anklageerhebung. Unter „Prozess“ ist hingegen die Reihe von Akten bzw. Prozesshandlungen zu verstehen, die sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens und damit nach Formulierung der Anklage ergeben. Die Zäsur zwischen Ermittlungsphase und eigentlicher „Prozessphase“ ist gekennzeichnet durch ein System der sog. „Doppelakte“ (Ermittlungsakte und Hauptverfahrensakte), mit dem der jeweilige Bestimmungszweck der Akte/Handlungen aus den beiden Pha-

¹⁵ Vgl. *Tranchina*, in: *Siracusanò/Galati/Tranchina/Zappalà* (Hrsg.), *Diritto processuale penale*, 2011, Bd. 1, S. 47. Was den Verteidiger betrifft, so bildet die technische Verteidigung des Beschuldigten im italienischen Strafverfahren eine unabdingbare Voraussetzung für die „Vorschriftsmäßigkeit“ des Prozesses (und nicht nur eine subjektive Garantie für das Individuum): *Corte costituzionale*, *Urt. v. 10.10.1979 – Nr. 125*, *Giurisprudenza costituzionale* 1979, S. 853

¹⁶ *I.S.v. Art. 507 c.p.p.* kann der Richter *ex officio* erst am Ende der Beweiserhebung im Hauptverfahren Beweises erheben, und auch das nur, wenn es „unbedingt notwendig“ wäre. *Siracusanò*, in: *Siracusanò/Galati/Tranchina/Zappalà* (Fn. 15), S. 354 ff.

¹⁷ *Conti*, *Diritto penale e processo*, 2009, S. 11 ff.

¹⁸ Z.B. Ausreiseverbot, Pflicht zur Meldung, Aufenthaltsverbot, Zwangsaufenthalt, Pflicht, die Familienwohnung nicht zu verlassen, Hausarrest, vorbeugende Verwahrungshaft.

¹⁹ Hierzu ist der „*Ramoci-Fall*“ über den Haftbefehl sehr bekannt: für die individuellen Garantien haben die Vereinigten Sektionen des italienischen *Corte di Cassazione*, die in etwa dem Großen Strafsenat des BGH in Deutschland entsprechen, das italienische „Fristensystem“ als äquivalent zum deutschen „Kontrollsystem“ eingeschätzt; das war notwendig wegen der Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung nationalen Rechts): *Corte di Cassazione*. Vereinigte Sektionen, *Urt. v. 30.1.2007*, *Cassazione penale* 2007, S. 1911.

sen getrennt gehalten werden soll.²⁰ Aufgrund dieser Doppelakte wird im ersten Fall entschieden, ob die Klage erhoben wird oder nicht (die diesbezüglichen Beweiselemente stehen tendenziell mit der Ermittlungsphase in Zusammenhang und dienen „nur“ der Beweisfindung); im zweiten Fall dienen die Beweisergebnisse der Urteilsfindung. Insgesamt ist also Ermittlungsverfahren mit dem einzigen Ziel „Anklageerhebung“ von dem Hauptverfahren mit den Zielen der Beweisführung und der endgültigen Entscheidung zu unterscheiden.²¹

Lassen Sie mich jetzt die verschiedenen Phasen analysieren.

1. Die Ermittlungen

Das Ermittlungsverfahren beginnt mit der Eintragung der *notitia criminis* (Anfangsverdacht) seitens des Staatsanwalts in das entsprechende Verzeichnis, das in seinem Büro aufbewahrt wird. Nur einige begrenzte Aspekte möchte ich hier näher betrachten.

a) Einen schwierigen Punkt bildet zunächst die Erkennbarkeit der Existenz des laufenden Verfahrens für den Beschuldigten. Die Mitteilung des Verdachts einer strafbaren Handlung kann bzw. muss dem Verdächtigen zwar auf dessen Antrag hin zugestellt werden (Art. 335 c.p.p.), aber nach einem System, das ihm in Wirklichkeit keine tatsächliche Kenntnis des eventuell gegen ihn anzustrengenden Verfahrens garantiert – sei es wegen der Tragweite der möglichen Ausnahmen, sei es, weil diese Lösung selbst recht ineffektiv ist, da sie die Initiative des (meist ahnungslosen) Beschuldigten voraussetzt. Weitere Möglichkeiten zu erfahren, ob ein Verfahren gegen ihn angestrengt wurde, sind dem Verdächtigen durch den sog. Ermittlungsbescheid (Art. 369 c.p.p.) und durch ein Informationsschreiben an die Hand gegeben, das dem Abschluss der Ermittlungen vorangehen muss (Art. 415*bis* c.p.p.), wenn dieser vermutlich zum Antrag auf Eröffnung eines Strafverfahrens (d.h. des Hauptverfahrens im deutschen Sinn) führt. Die derzeitige Regelung dieser Arten der Kenntnisnahme ist das Ergebnis der Reformen für mehr Garantien aus den Jahren 1995 und 1999.

b) Zweitens möchte ich etwas über die Protagonisten des Ermittlungsverfahrens sagen. Der dominus, d.h. der Herr der Ermittlungen ist (nicht anders als in Deutschland) der Staatsanwalt; er leitet sie und führt sie mit Hilfe der Kriminalpolizei durch. Der Ermittlungsrichter hingegen besitzt nur Kompetenz *ad acta*, d.h. er interveniert nur auf Antrag der Parteien und im Wesentlichen zu drei Themenbereichen, nämlich bei

Eingriffen in die grundlegenden Freiheiten der Person (z.B. bei Beugemaßnahmen und Telefonüberwachungen), bei für das Hauptverfahren relevanten Beweiserhebungen (z.B. beim Beweissicherungsverfahren, das eine Ausnahmeregelung für „nicht verschiebbare“ Beweise im Ermittlungsverfahren darstellt) und bzgl. des Abschlusses der Ermittlungen, z.B. bei Einstellung des Verfahrens und bei Fristverlängerung.²²

c) Drittens möchte ich die italienische Regelung über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens beschreiben, die sich von der Formlosigkeit der deutschen Regelung grundlegend unterscheidet. Dies gilt zunächst einmal für die Dauer, die nach deutschem Recht nur durch den Beschleunigungsgrundsatz des Art. 6 EMRK vage begrenzt ist.²³ Dagegen müssen die Ermittlungen nach italienischem Recht grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der *notitia criminis* abgeschlossen sein; diese Frist kann durch den Ermittlungsrichter auf maximal zwei Jahre verlängert werden (Art. 406 f. c.p.p.). Beim Abschluss der Ermittlungen besitzt der Staatsanwalt ebenfalls im Vergleich mit dem deutschen Recht eine weitaus geringere Entscheidungsmacht. Grundsätzlich eröffnet sich ihm die Alternative zwischen einem Antrag (!) auf Einstellung des Verfahrens einerseits und Klageerhebung andererseits, wobei er sich, wenn die Ermittlungen den Verdacht bestätigt haben, vom Grundsatz der Verpflichtung zur Klageerhebung leiten lässt (i.S.v. Art. 112 der italienischen Verfassung und dem darin niedergelegten Legalitätsprinzip). In der Praxis wird ein Verfahren eingestellt (Art. 408 ff. c.p.p.), wenn sich der Verdacht als nicht oder nicht hinreichend begründet herausgestellt hat (auf Grund einer „ex ante-Prognose“ hinsichtlich der Hauptverhandlung), bei Unbekanntheit des Täters bzw. der Täter sowie bei Erlöschen (z.B. Verjährung, Tod des Angeklagten, Amnestie), fehlender Durchsetzbarkeit (bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung) oder Nichtexistenz des Strafanspruches (die Tat erfüllt keinen Straftatbestand). Das entspricht der Sache nach der deutschen Unterscheidung zwischen der Einstellung aus prozessualen, materiell-rechtlichen oder tatsächlichen Gründen.²⁴ Im Unterschied zu dem deutschen System kann aber der Staatsanwalt das Verfahren nicht selbst einstellen, sondern muss einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens an den Ermittlungsrichter richten, was zwei Formen der Kontrolle auslöst: Einerseits kann der Antrag das Objekt eines Widerspruchs seitens des Opfers sein (ähnlich dem deutschen Klageerzwingungsverfahren). Andererseits muss der Ermittlungsrichter, falls er den Antrag nicht *de plano* (d.h. mittels Verfügung) annimmt, ebenso wie im Falle des Widerspruchs seitens des Opfers eine Verhandlung anberaumen, in der er Folgendes tun kann: weitere Ermittlungen anordnen, die innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen sein müssen (Zwangsermittlungen) oder die Klageerhebung anordnen (Zwangsklage, die wegen der darin liegenden Rollenvertauschung zwischen Staatsanwalt und Richter einen deutlichen inquisitori-

²⁰ Vgl. *Tranchina* (Fn. 15), S. 31.

²¹ Eine spezifische, für das italienische System charakteristische prozessuale Sanktion besteht in den beiden Formen der Nichtverwendbarkeit (Art. 191 c.p.p.) von Beweisen in der Hauptverhandlung: man bezeichnet sie als „pathologisch“, wenn sie der Verletzung eines gesetzlichen Verbots geschuldet ist; und als „physiologisch“, wenn die Zäsur zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahrensakten tatsächlich die Verwendbarkeit eines aus der Ermittlungsphase stammenden Protokolls verhindert. *Galantini*, *L'inutilizzabilità della prova nel processo penale*, 1992, S. 4 ff.; *dies.*, *Enciclopedia del diritto*, Aggiornamento, Bd. 1, 1997, S. 690 ff.

²² *Ruggieri*, *La giurisdizione di garanzia nelle indagini preliminari*, 1996, *passim*.

²³ Dazu näher *Roxin/Schünemann*, *Strafverfahrensrecht*, 27. Aufl. 2012, § 16 Rn. 3.

²⁴ *Roxin/Schünemann* (Fn. 23), § 40 Rn. 2.

schen Akzent hat); er kann aber auch nunmehr dem Einstellungs-Antrag stattgeben (in dieser Instanz durch Anordnung). Die präklusive Wirkung der Verfahrenseinstellung ist auch nach dieser richterlichen Entscheidung begrenzt, da in der Folge die Ermittlungen wieder aufgenommen werden können, falls neue Untersuchungen notwendig werden.

2. Die Vorverhandlung

Im Falle der Klageerhebung beginnt eine weitere spezielle Phase (die in bestimmten vor dem Einzelrichter geführten Prozessen fehlen kann), nämlich die Vorverhandlung, die nur in gewisser Weise dem deutschen Zwischenverfahren entspricht (Art. 416 ff. c.p.p.). 1988 ursprünglich vom Gesetzgeber als einfacher „Filter für aus der Luft gegriffene Anschuldigungen“ gedacht,²⁵ hat sich die Vorverhandlung nach und nach in eine sehr raumgreifende Phase verwandelt und in Folge der vielen Reformen einen Umfang und ein Gepräge angenommen, die sie fast zu einem Zwilling der Hauptverhandlung werden lassen. Diese Veränderung ist vor allem der Reform von 1999²⁶ geschuldet, die verschiedene dem Hauptverfahren zugehörige Normen auch in dieser Instanz für anwendbar erklärt hat, darunter für den Fall des Nichterscheins. Die Vorverhandlung endet mit einem Einstellungsurteil (das im Falle „neuer“ Beweiselemente widerrufen werden kann) oder – im gegenteiligen Fall – mit der Anordnung des Hauptverfahrens.

3. Das Hauptverfahren

Das Hauptverfahren (Art. 470 ff. c.p.p.) wird von den folgenden grundlegenden Prinzipien beherrscht, die (von der Parteienstruktur abgesehen) auch im deutschen Recht gelten: Mündlichkeit, Unmittelbarkeit (im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Richter und Beweiserhebung), Konzentration, kontradiktorisches Vorgehen, Öffentlichkeit.²⁷ Was die Teilnahme des Angeklagten anbelangt, so sieht das italienische System in Fortsetzung einer alten Tradition, aber in einem gewissen Widerspruch zur Einführung des Parteiprozesses auch die Verhandlung in absentia vor. Auf wiederholte Verwarnungen seitens des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hin führte der Gesetzgeber diesbezüglich wenigstens eine Art „Nachsichtfrist“ ein, dank derer ein Verurteilter, der erst nach Abschluss des Verfahrens von diesem Kenntnis erlangt, sich auch noch im Nachhinein des normalen Rechtsmittels der Anfechtung bedienen kann.²⁸ Die Endentscheidung, die den Richtern des Hauptverfahrens obliegt (Grundsatz der Unmittelbarkeit), kann in einem Freispruch oder einer Verurteilung bestehen, wenn der Angeklagte „über jeden vernünftigen Zweifel hinaus“ schuldig ist. Nicht nur in dieser

Geltung des Prinzips „in dubio pro reo“, sondern auch in dem die Entscheidung regelnden Grundsatz der freien richterlichen Überzeugung (Art. 533, co.1, c.p.p.), stimmen das italienische und das deutsche Recht völlig überein.²⁹

V. Die Sonderverfahren

Über das „ordentliche“ Verfahren hinaus, das den grundlegenden Maßstab vorgibt, hat der Gesetzgeber von 1988 aus Gründen der Prozessökonomie diverse alternative Verfahrensformen eingeführt, in denen de facto die Mehrzahl der Fälle verhandelt werden. Man kann deshalb ironisch sagen, dass unser Gesetzgeber ein kompliziertes und mit zahlreichen Garantien ausgestattetes Prozessmodell schaffen wollte, aber in der Praxis meistens sehr einfache und „ökonomische“ alternative Prozessmodelle benutzt werden, ähnlich wie es passiert, wenn jemand sich einen Porsche kauft, trotzdem aber am Ende, um Benzin zu sparen, mit einem einfachen Kleinwagen fährt.³⁰

Zur besseren Übersicht lassen sich diese besonderen Verfahrensarten in zwei Gruppen unterscheiden: „deflationäre“ Verfahren der Hauptverhandlung (die also zu einem Rückgang der Zahl der echten Hauptverhandlungen führen und diese weitgehend ersetzen) und solche, die das Hauptverfahren vorverlagern.

1. Deflationäre Verfahren der Hauptverhandlung

Deflationäre Verfahren tendieren zur radikalen Durchsetzung der Prozessökonomie und damit zur Vermeidung der Hauptverhandlung überhaupt. Für den Angeklagten kann die Entscheidung für solche weniger abgesicherten Verhandlungsformen dennoch lohnend sein, denn es bieten sich ihm hier anderweitige Vorteile.

a) Das abgekürzte Verfahren (der sog. „Giudizio abbreviato“: Art. 438 ff. c.p.p.) impliziert eine vorgezogene Entscheidung schon im Laufe der Vorverhandlung. Es ist ein Verfahren der Belohnung für die Verfahrensabkürzung: Im Falle einer Verurteilung wird die Strafe um ein Drittel herabgesetzt. Es wird ausschließlich auf Verlangen des Angeklagten angewandt. Dessen Gesuch wird als „einfach“ definiert (und muss zwingend angenommen werden), wenn er beantragt, dass sich die Entscheidung im Wesentlichen auf die Ermittlungsergebnisse (sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung) stützt. Im Gegensatz hierzu gibt es auch den „konditionierten“ Antrag, bei dem das Gesuch unter einer Bedingung steht, nämlich der Beweisergänzung (mit einem oder einigen bestimmten Beweisen, die mit dem Erfordernis der Prozessökonomie kompatibel und für dieses notwendig sein müssen).

b) Die Zumessung des Strafmaßes auf Antrag der Parteien (die sog. „Verständigung“, „Patteggiamento“: Art. 444 ff.

²⁵ *Dominioni*, in: Amodio/Dominioni/Grevi/Neppi Modona/Vigna (Hrsg.), *Il nuovo processo penale*, 1989, S. 55 ff., 69; *Maiwald* (Fn. 1), S. 213.

²⁶ Gesetz v. 16.12.1999 – Nr. 479 (Fn. 13).

²⁷ Vgl. *Siracusano* (Fn. 6), S. 290.

²⁸ Gesetz v. 22.4.2005 – Nr. 60. EuGH, Urt. v. 18.5.2004 – 67972/01 (Somogyi v. Italien); EuGH, Urt. v. 10.11.2004 – 56581/00 (Sejdovic v. Italien).

²⁹ Siehe zu diesem Thema *Nobili*, *Il principio del libero convincimento del giudice*, 1974, passim (Die freie richterliche Überzeugungsbildung, 2001, passim). Gesetz v. 20.2.2006 – Nr. 46; *Garuti*, *Diritto penale e processo* 2006, S. 812 f.

³⁰ Dieser ironische Vergleich wurde von Prof. *Tranchina* (Universität Palermo) in seinen Vorlesungen verwendet.

c.p.p.) ist ein typisches Beispiel für die Verhandlungsjustiz mit Belohnungscharakter. Und das nicht nur wegen der Verkürzung des Strafmaßes (um ein Drittel reduziert), sondern auch wegen der anderen hier vorgesehenen Vorteile – größere Vorteile bei dem seit 1988 möglichen „traditionellen“ Patteggiamento-Modell für leichtere Delikte und kleinere bei dem erst seit 2003 eingeführten „erweiterten“ Modell für schwerere Delikte³¹: Im „traditionellen“ Patteggiamento-Modell gibt es z.B. keine Gerichtskosten, keine Nebenstrafe oder Sicherheitsmaßnahme; und wenn in den künftigen fünf Jahren (wenn es sich ein „delitto“ handelt, also um die schwerere Form der Straftaten) oder zwei Jahren (wenn es sich um eine „contravvenzione“ handelt, also um die leichtere Form) keine Straftat gleicher Natur begangen wird, so wird die Verurteilung gelöscht. Ferner gibt es für jede Art vom Patteggiamento z.B. keinen Raum für ein Adhäsionsverfahren und ihm kommt auch keine Wirkung für zivil- und verwaltungsrechtliche Prozesse zu, sondern nur in einem eventuellen Disziplinarverfahren. Schließlich kann der Verurteilte hier eventuell eine Bewährungsstrafe bekommen.

Bei dem „Patteggiamento“ hat der Richter eine Kontrollfunktion, unter anderem bezüglich der „Angemessenheit“ der vorgeschlagenen Strafe. Das Verfahren setzt jedoch nicht, wie bspw. die deutsche „Verständigung“, ein Geständnis des Angeklagten voraus,³² sondern versteht sich im Wesentlichen als eine Art Verzicht auf das Recht zur Verteidigung. Das Urteil ist im Allgemeinen nicht mit Berufung anfechtbar (es sei denn, der Staatsanwalt hätte seinen Dissens hinsichtlich der vom Angeklagten beantragten Strafe ausgedrückt und der Richter hätte diese trotzdem verhängt). Möglich ist jedoch nicht nur die Revision, sondern auch – als Ergebnis einer langen diesbezüglichen Debatte und auch einer Gesetzesänderung – die Wiederaufnahme des Verfahrens.

c) Ein Strafbefehlsverfahren (der sog. „Procedimento per decreto“: Art. 459 ff. c.p.p.) kann nur von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn diese eine Geldstrafe für notwendig erachtet. Der Antrag der Staatsanwaltschaft tendiert zu einer bis um die Hälfte reduzierten Strafe. Der ihm stattgebende Ermittlungsrichter erlässt einen Strafbefehl *in audita altera parte* (also ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten), gegen den der Angeklagte Widerspruch einlegen kann, jedoch mit dem Risiko einer Abänderung *in peius* – ähnlich wie im deutschen Recht.

2. Verfahren, die die Hauptverhandlung vorwegnehmen

Die Verfahren, welche die Hauptverhandlung vorverlagern, tendieren dazu, den Prozessweg auf diese Phase hinzuführen und die Vorverhandlung zu vermeiden. Sie sind als solche keine Verfahren der Belohnung für Verfahrensabkürzung, können aber ggf. mit diesen kombiniert werden.

a) Das Schnellverfahren (der sog. „Giudizio direttissimo“: Art. 449 ff. c.p.p.) geschieht auf Initiative des Staatsanwalts und gründet sich auf spezifische Voraussetzungen wie die Verhaftung auf frischer Tat und das Geständnis des Angeklagten (außerdem bei „atypischen“ Fällen bei bestimmten Verbrechen, z.B. im Bereich Einwanderung). Es handelt sich nicht um ein Belohnungsverfahren, es können aber auch hier Verständigung und abgekürztes Verfahren zur Anwendung kommen.

b) Das unmittelbare Verfahren (der sog. „Giudizio immediato“: Art. 453 ff. c.p.p.) kann sowohl vom Angeklagten als auch von der Staatsanwaltschaft beantragt werden. In letzterem Fall gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, darunter die „Eindeutigkeit des Beweises“, die vorherige Mitteilung des vorgeworfenen Tatbestands an den Angeklagten und die Antragstellung binnen einer 90 Tage-Frist ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

VI. Die Arten der Rechtsmitteleinlegung

Hinsichtlich der Rechtsmitteleinlegung unterscheidet man zwischen ordentlichen und außerordentlichen Anfechtungen: Erstere (Berufung und Revision) sollen noch nicht unwiderruflich gewordene Entscheidungen aufheben und müssen innerhalb bestimmter Fristen eingebracht werden, um zu verhindern, dass die Entscheidung rechtskräftig wird. Letztere (Wiederaufnahme und die außerordentliche Nichtigkeitsbeschwerde) haben Ausnahmecharakter und betreffen bereits unwiderruflich gewordene Entscheidungen.

1. Die Berufung

Die Berufung (Art. 593 ff. c.p.p.) stellt das meistgebrauchte Mittel der gewöhnlichen Anfechtung dar. Mit einer Reform aus dem Jahre 2006 (dem sog. Pecorella-Gesetz) hatte man versucht, ihre Reichweite zu verringern, indem sie mehr oder weniger ausschließlich auf die Fälle von Verurteilung beschränkt wurde; die dergestalt geänderten Normen wurden in der Folge aber für verfassungswidrig erklärt.³³

Anders als in der Berufungshauptverhandlung i.S.d. deutschen StPO findet in Italien normalerweise keine erneute Beweisaufnahme statt. Diese gibt es nur in Ausnahmefällen, etwa wenn der Angeklagte in erster Instanz nicht erschienen ist.

2. Die Revision (Die Nichtigkeitsbeschwerde)

Die Revision (Art. 606 ff. c.p.p.) ist eine Art der Rechtsmitteleinlegung, die sich meist gegen in der Berufung ausgesprochene Entscheidungen richtet; vorstellbar ist aber auch die Beschwerde *per saltum*, die Anordnungen betrifft, die in erster Instanz ausgesprochen wurden (entsprechend der deutschen Sprungrevision). Es handelt sich um ein Rechtsmittel, das nur

³¹ Gesetz v. 12.6.2003 – Nr. 134; s. Peroni (Hrsg.), *Patteggiamento „allargato“ e giustizia penale*, 2004, passim; Orlandi, *ZStW* 116 (2004), 120 ff. Zum Vergleich mit der deutschen Verständigung: *Rinceanu*, *Cassazione penale*, 2011, S. 763 ff.

³² Allerdings fordert § 257c Abs. 2 S. 2 StPO das Geständnis nur in Form einer Sollvorschrift.

³³ Gesetz v. 20.2.2006 – Nr. 46; Corte costituzionale, *Urt. v. 6.2.2007*, *Giurisprudenza costituzionale* 2007, 221. *Bargis/Caprioli* (Hrsg.), *Impugnazioni e regole di giudizio nella legge di riforma del 2006, 2007*, passim; für einen Vergleich mit dem deutschen System *Orlandi*, in: *Bargis/Caprioli* (a.a.O.), S. 465 ff.

aus strikt vom Gesetz geregelten Gründen der „Legitimität“ eingreift (traditionell in *errores in procedendo* und *errores in iudicando* unterschieden und in Art. 606 c.p.p. aufgelistet). Eine dem gordischen Knoten vergleichbare Frage betrifft die Beachtung der Grenzen, die dem Revisionsgericht bei der Prüfung von Einschätzungen des Untergerichts „zur Hauptsache“ gesetzt sind; dieses Problem wird besonders wichtig im Hinblick auf die Prüfung der Urteilsbegründung.³⁴

Eine spezielle Art der Revision wurde 2001 eingeführt³⁵: Die „außerordentliche Revision aufgrund materiellen oder faktischen Irrtums“ soll die Fehler in einem vom Kassationsgericht selbst ausgesprochenen Urteil korrigieren. Es handelt sich hier um ein „außerordentliches“ Rechtsmittel, das nur zu Gunsten des Verurteilten ausgeübt werden kann (Art. 625*bis* c.p.p.).

3. Die Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 630 ff. c.p.p.) ist ebenfalls ein außerordentlicher Rechtsbehelf, ein Instrument mit Ausnahmecharakter. Im Unterschied zum deutschen System kann diese Art der Anfechtung nur nach einer Verurteilung eingebracht werden; allerdings kann sie, ähnlich wie in Deutschland, ausschließlich darauf gerichtet werden, das Ergebnis des Prozesses zu kippen (wobei ein Freispruch und nicht nur eine Strafmilderung angestrebt wird). Als einzige Ausnahme betrifft eine Wiederaufnahme in *peius* die Fälle, in denen Kollaborateuren der Justiz mildernde Umstände zugestanden worden waren, obwohl sie schwere Verbrechen begangen, Falschaussagen abgelegt oder Tatsachen verschwiegen hatten. Im Übrigen sind die gesetzlich streng geregelten Wiederaufnahmegründe (Art. 630 c.p.p.) im Allgemeinen „Neuigkeiten“ innerhalb der Tatbestandslage, d.h. dem Auftauchen bestimmter früher übersehener Fakten, geschuldet. Der in der Praxis am häufigsten auftretende Fall betrifft das Auftauchen „neuer Beweise“ (wozu für die Rechtsprechung auch im vorhergehenden Verfahren zwar zugelassene, aber nicht ausgewertete Beweise gehören; und hierunter fallen außerdem die Fälle, in denen die Beweise zwar ausgewertet wurden, wo die Auswertung aber im Lichte neuer wissenschaftlicher Methoden zu anderen Ergebnissen führen kann).

Als Folge eines positiven Ergebnisses des Wiederaufnahmeverfahrens kann die Institution der Wiedergutmachung des Justizirrtums Anwendung finden. Das italienische Verfassungsgericht ermöglichte im Jahr 2011 die Wiederaufnahme des Verfahrens im Fall der Verurteilung Italiens durch den EGMR wegen Verletzung des Art. 6 EMRK (wie in Deutschland nach § 359 Nr. 6 StPO), aber zu diesem schwierigen Thema erwartet man noch gesetzgeberische Maßnahmen.³⁶

³⁴ *Bargi*, *Controllo di legittimità ed errore di fatto nel giudizio di cassazione*, 2004, *passim*; *Dean*, *Diritto penale e processo*, 2006, S. 814 ff.

³⁵ Gesetz v. 26.3.2001 – Nr. 128.

³⁶ Corte costituzionale, *Urt. v. 7.4.2011* – Nr. 113, *Giurisprudenza costituzionale* 2011, 1523; dazu *Canzio/Kostoris/Ruggeri*, *Gli effetti dei giudicati „europei“ sul giudicato italiano dopo la sentenza n. 113/2011 della Corte costituzionale* (im Internet abrufbar unter:

VII. Reformperspektiven, Abfolge von Gesetzen und Möglichkeiten des Vergleichs mit dem italienischen System

Die Diskussion *de lege ferenda* über die Institutionen des Strafprozesses ist in Italien in kontinuierlicher Entwicklung begriffen und weitere Reformen sind absehbar. An dieser Stelle möchte ich nur einige Schwerpunkte der Debatte kurz zusammenfassen.

- Auch angesichts der Verwarnungen seitens des EGMR dreht sich der erste Punkt um die angemessene Prozessdauer, die insbesondere durch die Beschränkung der Rechtsmittel erreicht werden soll.³⁷
- Ein weiteres „heißes“ Thema sind die Telefonüberwachungen, die seit jeher im Mittelpunkt des Konflikts zwischen Privatsphäre und Ermittlungsnotwendigkeit stehen (auch im Hinblick auf die für Italien typische Telefonüberwachung von Parlamentsmitgliedern).³⁸
- Außerdem wurde im Parlament mehrfach die Einführung eines außerordentlichen Rechtsmittels diskutiert, falls der EGMR eine Verurteilung wegen fehlender „Fairness“ des Prozesses (im Sinne von Art. 6 EMRK) aussprechen sollte (dazu oben bei Fn. 36).

VIII. Fazit

Ob die deutsche Reformdiskussion vom italienischen Beispiel lernen kann? Die Frage ist schwer zu beantworten. In Anbetracht der dichten Abfolge von Reformen, die nicht selten eine Zickzacklinie bildeten (und in dieser Weise auch in Zukunft weitergehen dürften), bietet die „italienische Methode“, die von ständigen Meinungsänderungen und Korrekturmaßnahmen gekennzeichnet ist, durchaus einen Erfahrungsschatz und ein besonders fruchtbares Terrain für Studien und Reflexionen. Denn weil bei einem Vergleich der Rechtsordnungen einer der Zwecke darin besteht, dass sich (im Guten wie im Schlechten) die eigenen Entscheidungen dadurch lenken lassen,³⁹ bleiben selbst die Irrtümer der italienischen Reformabläufe vom ausländischen Standpunkt aus wertvoll. Auf jeden Fall lässt sich nicht bestreiten, dass sich der italienische Gesetzgeber immer wieder um eine ausgewogene Regelung bemüht und beispielsweise dem Phänomen der strafprozess-

<http://www.associazionedeicostituzionalisti.it/sites/default/files/rivista/articoli/allegati/Canzio-Kostoris-Ruggeri.pdf> [2.10.2012]; *Didi*, *Giustizia penale* 2011, Teil I, 139; *Ubertis*, *Giurisprudenza costituzionale*, 2011, S. 1542 ff.; *Parlato*, *Diritto penale e processo*, 2011, S. 839 ff.

³⁷ *Ubertis*, *Principi di procedura penale europea*, 2009, S. 25 ff.; *Kostoris* (Hrsg.), *La ragionevole durata del processo*, 2005, *passim*; *Riccio*, *Cassazione penale*, 2011, S. 4524 ff.

³⁸ *Ruggieri*, *Cassazione penale*, 2008, S. 2239 ff.; *Kostoris* (Hrsg.), *Le intercettazioni di conversazioni e comunicazioni*, 2009, *passim*; *Scaglione*, *Indice penale*, 2007, S. 37 ff.

³⁹ Vgl. *Eser*, *Diritto penale XXI secolo*, 2002, S. 1 ff. (www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3758 [2.10.2012]); *Pradel*, *Indice penale*, 1999, S. 1241 ff.; *Radbruch*, *MSchKrim* 1905-1906, 422 ff.; *Roxin*, *Rivista italiana diritto e procedura penale*, 2000, S. 3 ff.

alen Absprachen weitaus mehr Sorgfalt gewidmet hat als der mehr auf Verschleierung als auf Lösung dieser Probleme abzielende deutsche Gesetzgeber im Verständigungsgesetz.⁴⁰

⁴⁰ Zur Kritik vgl. *Roxin/Schünemann* (Fn. 23), § 17 Rn. 19 ff., § 44 Rn. 49 ff.